

Tourismusgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. April 2012

Art. 13 *Abgabepflicht* *a. Grundsatz*

¹ Eine Tourismusabgabe haben natürliche und juristische Personen zu entrichten, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

.....

- e. Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars;
- f. Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos, ~~Pubs, Bars~~ und dergleichen;

.....

Art. 15 *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

² Für Hotel-, Restaurations- und Cafébetriebe, Pubs und Bars und für Lokale wie Dancings, Cabarets, Discos, ~~Pubs, Bars~~ und dergleichen wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben.

⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die Dauermieter und Dauermieterinnen, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen haben, bezahlen eine Jahrespauschale; als Stichtag gilt der 1. Januar des Kalenderjahres. Die Jahrespauschale wird nur einmal entrichtet; im Falle einer Dauervermietung ist diese vom Dauermieter oder der Dauermieterin geschuldet.

.....

Art. 28 *Wirkungsprüfung*

¹ Der Regierungsrat überprüft spätestens vier Jahre nach der Einführung der Tourismusabgaben deren Erhebung und deren Verwendung und erstattet darüber dem Kantonsrat Bericht.

² Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom ...¹; dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts angepasst werden.

Art. 2829 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Art. 2930 *Inkrafttreten*

¹ GDB 971.31